

Allgemeine Geschäftsbedingungen natural energy solutions AG

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen und Angebote der natural energy solutions AG (NES AG) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Durch den Hinweis auf die AGB ohne einen Widerspruch des Bestellers erkennt dieser die AGB an. Hinweisen des Bestellers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch die NES AG bereitgehaltenen Bedingungen. Diese sind u.a. über die Internetseite der NES AG einseh- und ausdrückbar.

2. Vertragsabschluss

Der Besteller bietet mit Übersendung/Übermittlung des unterzeichneten Formulars der NES AG den Abschluss eines Kauf-/Werklieferungsvertrages an. Er ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist geschlossen, wenn die NES AG die Annahme der Bestellung der näher bezeichneten Kaufgegenstände innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Die NES AG ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn die Bestellung nicht angenommen wird. Die Angaben zu Waren und Preisen unterliegen u.a. der Anpassung durch technische Veränderungen der angebotenen Produkte.

3. Preise

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Preise ab Werk, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsaustellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Kostenvoranschläge für Reparaturaufwendungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Vorab-Überweisung auf das Konto der NES AG. Auf Wunsch des Bestellers erfolgt eine Lieferung per Nachnahme. Die entstehenden Kosten hat der Besteller zu tragen. Der NES AG steht die Wahl des Lieferunternehmens frei. Die NES AG kann nach eigener Entscheidung auch gegen Rechnung liefern.
- 4.2. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.3. Zahlungen sind unmittelbar an die NES AG zu leisten. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind Mitarbeiter der NES AG nur mit schriftlicher Inkasso-Vollmacht ermächtigt.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug ist die NES AG unbeschadet der Geltendmachung weiteren Verzugschadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Besteller kann der NES AG nachweisen, dass als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Ist der Besteller Kaufmann, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Lieferzeit/Verzug

- 5.1. Die NES AG ist bemüht, die genannten Liefertermine einzuhalten. Angegebene Lieferzeiten sind jedoch stets nur annähernd und unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der NES AG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Bestellers voraus. Kommt der Besteller in Abnahmeverzug oder verletzt die Mitwirkungspflicht, ist die NES AG berechtigt, den Ersatz des Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Kommt der Besteller seiner Abnahmeverpflichtung auch nach nochmaliger schriftlicher Aufforderung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nach, ist die NES AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Verlangt die NES AG Schadensersatz, so beträgt dieser pauschal 20% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die NES AG einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

6. Versand/Gefahrübergang

- 6.1. Leistungsort ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, das Auslieferungslager der NES AG in Hennef.
- 6.2. Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt auf Kosten des Bestellers.
- 6.3. Im Falle einer Beanstandung der Ware hat der Besteller die Kosten für den Rücktransport der Ware an den Leistungsort und den Versand an ihn selbst nach Reparatur/Austausch zu tragen. Diese Regelung gilt nur für gewerbliche Besteller. Sie gilt weiterhin auch für Besteller mit Lieferschrift außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Der Besteller hat den Transport an den Leistungsort in einem solchen Falle zu veranlassen.
- 6.4. Beanstandet der Besteller die Ware und es wird festgestellt, dass kein Mangel vorliegt, für den die NES AG aus Sachmängelhaftung oder Garantie einstandspflichtig ist, so trägt der Besteller in jedem Falle die Kosten für den Transport. Eine Rücksendung an den Besteller erfolgt ebenfalls erst nach Kostenerstattung.

7. Sachmängelhaftung/Schadensersatz

- 7.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf Transportschäden, Falschlieferrung und Mängelabweichungen zu untersuchen. Transportschäden sind gegenüber dem Beförderer geltend zu machen. Soweit die NES AG sich zur Übernahme der Transportgefahr bereit erklärt hat, sind Ansprüche des Kunden wegen

Transportschäden ausgeschlossen, falls dieser es unterlässt, die Schäden dem Transportunternehmer anzuzeigen und die NES AG sofort zu verständigen.

Offensichtliche Mängel hat der Kunde der NES AG innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde Kaufmann, gilt die Regelung der §§ 377, 378 HGB.

7.2. Soweit ein Sachmangel i.S.d. § 434 BGB vorliegt, ist die NES AG berechtigt, nach eigener Entscheidung nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Diese Regelung gilt nicht, wenn es sich bei der Bestellung um einen Verbrauchsgüterkauf i.S.d. §§ 474 ff. BGB handelt. Schlägt auch der zweite Versuch der Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

7.3. Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere nicht, wenn

- a) der Mangel darauf beruht, dass der Besteller an dem Kaufgegenstand Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen oder diesen mit weder von der NES AG genehmigten noch von ihr gelieferten Ersatzteilen versehen hat.
- b) der Mangel auf eine unsachgemäße Benutzung, Bedienung, mangelnde Pflege oder Wartung oder auf gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen ist.
- c) der Mangel auf Verschleiß beruht.

7.4. Zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung ist die NES AG nur verpflichtet, wenn der Besteller seinerseits das dem Wert der mangelhaften Leistung entsprechende Entgelt gezahlt hat.

7.5. Sachmängelhaftungsansprüche des Bestellers stehen nur diesem zu und sind nicht abtretbar. Weitergehende als die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

7.6.1. Der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung der NES AG, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

7.6.2. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht durch die NES AG, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht haftet die NES AG höchstens bis zum typischerweise vorhersehbaren Schaden, der in der Regel den Kaufpreis der bestellten Ware nicht überschreitet. Die Haftung ist auf Schäden an der bestellten Ware beschränkt.

7.6.3. Die Haftungsbegrenzung gilt in Bezug auf Nebenpflichten ebenfalls nicht im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der NES AG, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

7.6.4. Eine Haftung ist gleichfalls nicht ausgeschlossen, soweit es sich um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

7.6.5. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

7.6.6. Die Regelungen der 7.6.3. und 7.6.4. gelten nicht, so weit es sich bei dem Besteller um einen gewerblichen Kunden handelt.

7.7. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängelhaftung beträgt im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs nach §§ 474 ff. BGB 2 Jahre, im Übrigen 1 Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Diese Frist gilt auch für die Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die NES AG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung aller der NES AG gegen den Besteller zustehenden und, wenn der Kunde Kaufmann ist, darüber hinaus aus der Geschäftsverbindung mit ihm zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.

8.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die NES AG berechtigt, Herausgabe der Verkaufsache zu verlangen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die NES AG erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

8.3. Der Kunde ist berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferten Waren im Rahmen seines Geschäftsbetriebs weiter zu veräußern. Die sich aus der Weiterveräußerung der Ware oder einem sonstigen Rechtsgrund ergebenden Ansprüche tritt er im voraus in Höhe der der NES AG gegen ihn zustehenden Forderungen an die NES AG ab.

8.4. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und bis zur Eigentumsübertragung gegen Untergang und Verlust auf seine Kosten zu versichern.

9. Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, daß persönliche Daten seiner Bestellung elektronisch gespeichert und für die Zwecke der Geschäftsbeziehung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet werden.

10. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Hennef. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird Siegburg vereinbart, sofern der Besteller Kaufmann ist.

11. Sonstiges

10.1. Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie von der NES AG schriftlich bestätigt werden.

10.2. Sollte eine Regelung oder ein Teil einer Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines hierauf verweisenden Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie deren Unwirksamkeit gekannt hätten.